

A N F R A G E von Astrid Furrer (FDP, Wädenswil), Rolf Stucker (SVP, Zürich) und Martin Farner (FDP, Oberstammheim)

betreffend Alle KESB sollen über Brückentage geöffnet sein und Anpassung des Polizeigesetzes

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB sind nicht operativ tätig. Die Blaulichtorganisationen, welche als erste vor Ort sind, ergreifen die Erstmassnahmen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen, wie zum Beispiel eine Unterbringung an einem sicheren Ort. Die KESB klären danach den Sachverhalt ab. In der Regel setzen Berufsbeistände die notwendigen Massnahmen um. Damit das Zusammenspiel der verschiedenen Behörden gut funktioniert, bedarf es einer guten Koordination ihrer Tätigkeiten und ihrer Erreichbarkeit. Wenn eine KESB nicht nur an Feiertagen, sondern auch an Brückentagen geschlossen hat, ist sie zu lange nicht erreichbar.

Das Gemeindeamt beaufsichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB. Es hat es bisher bewusst unterlassen, einheitliche Öffnungszeiten und -tage zu regeln. Es bestehen diesbezüglich im Kanton Zürich sehr grosse Unterschiede. Einige KESB sind an sämtlichen Brückentagen erreichbar und erfüllen damit die Erfordernisse, ihre Aufgabe sachgerecht erfüllen zu können. Es gibt aber offenbar KESB, die infolge unbesetzter Brückentage tagelang geschlossen sind. Es soll im Jahr 2014 auch KESB gegeben haben, die ihre Büros an den Weihnachts- und Jahresendfeiertagen bis zu zwei Wochen geschlossen hatten.

Das Polizeigesetz PolG §29, Abs. 2 lautet: «Die Polizei führt die (minderjährige) Person ohne Verzug der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der zuständigen Vormundschaftsbehörde oder einer von diesen bezeichneten Stelle zu.» Dieser Artikel müsste gemäss jetziger Sachlage (die KESB sind nicht mehr operativ tätig) dem heutigen Regime angepasst werden.

Wir gelangen deshalb mit folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Wo sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf für eine Regelung der Öffnungszeiten und -tage der KESB im Kanton?
2. Brückentage sind ordentliche Arbeitstage. Ist der Regierungsrat bereit, für alle KESB eine verbindliche Regelung mindestens zu obligatorischer Öffnung an Brückentagen zu erlassen? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Befürwortet der Regierungsrat eine Anpassung des § 29 Abs. 2 des Polizeigesetzes? Wenn nein, weshalb nicht?

Astrid Furrer
Rolf Stucker
Martin Farner